

Staatsbeteiligung verneint werden muß, sind in der Zukunft unterschiedliche Entwicklungsstufen durchaus denkbar. Es wäre müßige Spekulation, sich jetzt bereits mit ihnen zu beschäftigen.

#### IV

Die juristische Ausgestaltung der Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung erfolgt unter Anwendung alter bürgerlicher Rechtsformen. Eine juristische Untersuchung darüber muß berücksichtigen, daß solche Rechtsformen einen neuen Inhalt erhalten, wenn sie den Zielen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates dienen. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß von der Rechtsform hemmende Einwirkungen auf die wirtschaftspolitischen Ziele unseres Staates ausgehen.

Die ersten staatlichen Beteiligungen an Privatbetrieben wurden in der Form der Kommanditgesellschaft geschaffen, wobei die DIB als Kommanditist in das Privatunternehmen, das bisher Einzelfirma oder offene Handelsgesellschaft gewesen war, eintrat. Aus dem Handelsrecht ergibt sich, daß dem Komplementär — dem bisherigen Privatunternehmer — die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt, während der Kommanditist — die DIB — von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen ist. Der Kommanditist hat einen Anspruch auf den seiner Vermögenseinlage entsprechenden Gewinn und bestimmte Kontrollrechte; er haftet nur bis zum Betrage seiner Vermögenseinlage (vgl. §§ 161 ff. HGB).

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde der Mustervertrag ausgearbeitet<sup>10)</sup>, der inzwischen unter Berücksichtigung spezifischer betrieblicher Besonderheiten als Gesellschaftsvertrag zwischen einer Reihe privater Unternehmer und der DIB abgeschlossen wurde. Nach § 5 des Vertrages bringt der Komplementär als Einlage sein bisheriges Geschäftsvermögen in die Gesellschaft ein, während der Kommanditist eine bestimmte Bareinlage leistet. Der Komplementär wird mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft betraut (§ 8). Gewinn und Verlust werden im Verhältnis der Einlagen zueinander verteilt, das Stehenlassen der Gewinne führt nicht zu einer Veränderung der Gewinnverteilungsquoten (§ 11). Der Komplementär erhält eine feste monatliche Vergütung für seine Tätigkeit, die als Betriebsausgabe zu behandeln und auch bei Verlust zu zahlen ist (§ 13). Im übrigen enthält der Mustervertrag die notwendigen Bestimmungen über Sitz und Zweck der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Vertragsänderung und -kündigung usw. Abgesehen von der Tatsache, daß die DIB als Vertragspartner erwähnt wird, ist aus dem Mustervertrag nicht ersichtlich, daß es sich hier um eine neue ökonomische Form handelt, die in einer überlieferten Rechtsform des HGB ihren Ausdruck gefunden hat.

Betrachtet man die juristische Gestaltung dieser ersten Gesellschaften, so drängt sich die Frage auf, ob wirklich die Kommanditgesellschaft der richtige Weg

<sup>10)</sup> Abgedruckt in „Die Wende in der privaten Wirtschaft“, S. 22 ff.

ist, um die Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung zu dem neuen Institut unserer Übergangsperiode zu entwickeln, das von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat ebenso wie von den privaten Unternehmern, die sich für diesen Weg entschieden haben, angestrebt wird. Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft entspricht meiner Ansicht nach folgender wirtschaftlicher Situation: Eine Einzelfirma oder offene Handelsgesellschaft benötigt Kapital. Sie findet einen Geldgeber — häufig eine Bank —, die bereit ist, gegen Gewinnbeteiligung eine Vermögenseinlage zu geben, ohne dafür, wie die übrigen Gesellschafter, mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Die Haftung wird deshalb auf den Betrag der Vermögenseinlage beschränkt. Die Bank ist lediglich daran interessiert, daß ihre Vermögenseinlage nicht verloren geht und ein Gewinn erzielt wird. Deshalb genügen ihr bestimmte Kontrollrechte, während die Geschäftsführung dem persönlich haftenden Gesellschafter verbleibt. Auf diese typische Situation ist die rechtliche Regelung zugeschnitten.

Es bedarf keiner ausführlichen Begründung, daß die staatliche Beteiligung an Privatbetrieben unter völlig anderen Voraussetzungen erfolgt. Sie dient nicht der Sanierung von Betrieben, sondern ihrem technischen Ausbau und der Steigerung ihrer Produktion. Der Staat ist nicht an einer Geldanlage, deren Erhaltung und Verzinsung interessiert, sondern an der Produktion selbst und an der Entwicklung einer neuen ökonomischen Form gemeinsamer Arbeit mit fortschrittlichen, privatkapitalistischen Unternehmern. Deshalb muß der Staat Wert darauf legen, daß die Produktion dieser Betriebe in die Planung einbezogen wird; er kann auch nicht die Gleichgültigkeit gegenüber der Geschäftsführung an den Tag legen, wie die allein am finanziellen Ergebnis interessierte kapitalistische Bank.

Aus diesen Gründen bin ich der Ansicht, daß die Kommanditgesellschaft nicht die glücklichste überlieferte Rechtsform ist, um diesen neuen ökonomischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Hierfür sind die typischen juristischen Personen des Handelsrechts, die Aktiengesellschaft und die\* Gesellschaft mit beschränkter Haftung, besser geeignet, wobei für größere Betriebe die AG, für kleinere die GmbH, deren Gesellschaftsvertrag erhebliche Differenzierungsmöglichkeiten zuläßt, in Betracht kommt. Auch im Rahmen dieser Rechtsformen ist Raum für die betriebsleitende Funktion des bisherigen Einzelunternehmers gegen ein festes Gehalt neben der seiner Einlage entsprechenden Gewinnbeteiligung. Der andere Vertragspartner, die DIB, erscheint aber bei der AG oder GmbH nicht als ein in der Form eines Gesellschafters auftretender Darlehnsgeber; so läßt sich nämlich ökonomisch die Rolle des Kommanditisten charakterisieren. Die juristischen Personen des Handelsrechts bieten deshalb bessere und vielfältigere Möglichkeiten, die „Teilung des Besitzes mit dem Staat der Arbeiter und Bauern“<sup>11)</sup> juristisch zu verwirklichen.

ii) vgl. Walter Ulbricht, a. a. O.; S. 63.

## Zu Fragen des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Von GERHARD ROSENAU,

wiss. Oberassistent am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Wenn die NJ im Heft 5/1956 dem Recht der LPG breiten Raum gab, so ist das ein Ausdruck der zunehmenden Bedeutung dieses Rechtszweiges. Erfreulich ist vor allem die Tatsache, daß sich in dem genannten Heft auch die Praktiker Gehör verschafften und ihre wertvollen Erfahrungen mitteilten. Es wäre wünschenswert, wenn die in der Praxis tätigen Juristen in noch größerer Zahl durch Publikationen ihre Meinung zur Entwicklung des Rechts der LPG zum Ausdruck brächten. Ihre unmittelbare Tätigkeit in den Dörfern und der ständige Kontakt mit den in ihrem Wirkungsbereich liegenden LPG — ein auch für die Rechtswissenschaftler zu erstrebender Zustand — bieten die Gewähr, daß sich nicht nur das Rechtsbewußtsein der Genossenschaftsbauern festigt, sondern auch die zweifellos noch offenen Fragen im Recht der LPG schneller gelöst wer-

den können als bisher. Aus diesem Grunde ist es erfreulich, daß Kulaszewski und Werner<sup>1)</sup> ihre Meinung als Praktiker zu einigen Rechtsfragen darstellten. Einigen ihrer Anregungen möchte ich mich zuwenden.

#### I

Kulaszewski setzt sich in seinem Beitrag u. a. kritisch mit einem Urteil des BG Magdeburg<sup>ii) 1 2)</sup> auseinander, das im Ergebnis zwar richtig war, in seinen Entscheidungsgründen jedoch nicht befriedigen konnte. Seine berechtigten kritischen Hinweise können über-

1) Kulaszewski, „Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Festigung der LPG“, NJ 1956 S. 135 ff.; Werner, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Festigung der LPG“, NJ 1956 S. 137 ff.

2) 1 SV 73/55, veröffentlicht in NJ 1955 S. 704.